

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013
Nr. 2013/1857

Liebhabertheater-Gesellschaft Solothurn LTG, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Projekt LTG SOanders der Theatersaison 2013/2014

1. Erwägungen

Die Liebhabertheater-Gesellschaft Solothurn LTG ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Theatersaison 2013/2014. Die LTG bringt seit 200 Jahren jeweils zwei Produktionen pro Saison im Stadttheater Solothurn zur Aufführung. Während der Umbauzeit des Stadttheaters muss sich auch die LTG neue Spielstätten suchen. Die Produktion „Anne Bäbi Jowäger“ von Jeremias Gotthelf wird im März/April 2014 in der Rythalle Solothurn aufgeführt. Mit dem Zwei-Personen-Stück „Runter zum Fluss“ von Frank Pinkus betritt die LTG, sowohl in der Besetzung als auch bei der Finanzierung Neuland. Ebenso entstehen vermehrt logistische Kosten durch die wechselnden Aufführungsorte. Zur Realisierung dieses Vorhabens wurde die Projektgruppe „LTG SOanders“ beauftragt mit der Absicht, einen kulturellen Austausch zwischen Stadt und Region zu leisten. Bereits zugesichert sind Vorstellungen in Gerlafingen (Kulturkeller) und Aetingen (Limpach's). Mit weiteren Gemeinden ist die LTG in Verhandlung. Für die Theatersaison 2013/2014 sind für die Theaterproduktion „Runter zum Fluss“ Fr. 23'615.-- budgetiert. Die Einnahmen werden mit Fr. 10'500.-- ausgewiesen. Somit ergibt sich ein Defizit von Fr. 13'115.--.

2. Beschluss

- 2.1 Der Liebhabertheater-Gesellschaft Solothurn LTG ist an das Projekt LTG SOanders mit der Theaterproduktion „Runter zum Fluss“ eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 10'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Die Beitragszusicherung ist 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag, unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheines zulasten des Kontos 2090017 "Lotteriefonds" anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (5) dv/LTG.doc
Amt für Kultur und Sport (7)
Liebhabertheater-Gesellschaft Solothurn LTG und Projektgruppe SOanders, Peter Sury-Künzli,
Weissensteinstrasse 18, 4513 Langendorf